

braucherpreise in normalen Grenzen zu halten und dem Druck der Monopole größeren Widerstand entgegenzusetzen.

Derartige demokratische Bestrebungen im Bereich der ländlichen Genossenschaften würden selbstverständlich auf den entschiedenen Widerstand der Monopole und des Bonner Staates, aber wohl auch der Genossenschaftsbürokratie in den Verbänden und Zentralen stoßen, und zwar aus den bereits geschilderten Verhältnissen in diesen Ebenen. Das würde aber dazu beitragen, vielen Bauern deutlicher werden zu lassen, wer ihre Verbündeten und wer ihre Gegner sind. Das könnte den notwendigen politischen Klärungsprozeß auch unter der westdeutschen Bauernschaft fördern.

Zur Reform des westdeutschen Genossenschaftsrechts

Entsprechend der Rolle, die dem ländlichen Genossenschaftswesen in Westdeutschland bei der Durchsetzung der Bonner Agrarpolitik zgedacht ist, soll das geltende Genossenschaftsrecht, insbesondere das Genossenschaftsgesetz, geändert werden. Das Monopolkapital will das Genossenschaftsrecht so ausgestaltet wissen, daß einmal die Verwertungsbedürfnisse der Monopole noch zuverlässiger als bisher befriedigt werden. Zum anderen wird dieser ökonomische gleichzeitig mit einem bedeutsamen politischen Aspekt verknüpft. Die Reform des Genossenschaftsrechts bezweckt die nahtlose Integration des westdeutschen Genossenschaftswesens in das staatsmonopolistische Formierungsprogramm der herrschenden Kreise. Die ländlichen Genossenschaften speziell sollen die Ausrichtung der westdeutschen Landwirtschaft auf die Erfordernisse der expansiven und aggressiven Politik des westdeutschen Finanzkapitals wirksam fördern. Es ist daher kein Zufall, sondern entspricht diesen Zusammenhängen, wenn parallel zur Beseitigung der Reste der bürgerlichen Demokratie, zum Übergang zu reaktionären, autoritären Herrschaftsformen im staatlichen Bereich, wie sie besonders eklatant mit der Verabschiedung der Notstandsgesetzgebung durch den Bonner Bundestag vollzogen wird, die Reform des Genossenschaftsrechts den weiteren Abbau der Reste einer innergenossenschaftlichen Demokratie vorsieht. Die eigenverantwortliche Gestaltung des Genossenschaftslebens durch die bäuerlichen Mitglieder, eines der tragenden Prinzipien des bürgerlichen Genossenschaftswesens, soll damit endgültig der Vergangenheit angehören.

Es ist bemerkenswert, daß die Bestrebungen nach einer Reform des Genossenschaftsrechts gar nicht von den Genossenschaften selbst ausgehen — in bestimmtem Maße widersetzen sie sich sogar einer solchen Reform —, sondern von den herrschenden Gruppen des Monopolkapitals und dessen Staat. So weist Albrecht darauf hin, daß insbesondere die westdeutschen Großhandelsmonopole aus Konkurrenzgründen die Forderung nach einem neuen Genossenschaftsgesetz erhoben haben.²⁴ Dieser Forderung ist der Bonner Staat um so bereitwilliger nachgekommen, als ihm damit die Möglichkeit gegeben war, die Formierung der westdeutschen Landwirtschaft über ein verändertes, den ökonomischen und politischen Bedürfnissen des westdeutschen Finanzkapitals entsprechendes Genossenschaftswesen noch mehr zu forcieren.

Es ist hier nicht der Platz, diese reaktionären Reformbestrebungen, wie sie in einem Referentenentwurf des westdeutschen Justizministeriums vom Februar 1962 (unveröffentlicht) ihren Niederschlag gefunden haben,²⁵ in ihrer Totali-

²⁴ Vgl. G. Albrecht, a. a. O., S. 195.

²⁵ inzwischen befaßt sich bereits die EWG-Kommission in Brüssel mit einer Reform des Genossenschaftsrechts in den EWG-Ländern. Gegenwärtig wird dort eine vorbereitende Studie über ein einheitliches Genossenschaftrecht im EWG-Bereich ausgear-